

Die Dauercamperversicherung ist eine Bündelversicherung von 4 Versicherungsverträgen (Wohngebäude, Hausrat, Glasbruch und Haftpflicht). Der Abschluss dieser Versicherungsverträge (Sparten) ist obligatorisch. Die Kündigung einer einzelnen Sparte bewirkt die Auflösung des gesamten Bündelversicherungsvertrages. Eine Kündigung einzelner Sparten ist somit ausgeschlossen.

Dauercamperversicherung - WoG8010.14

Inhalt

- § 1 Wohngebäude
- § 2 Hausrat
- § 3 Glasbruch
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Paket-Kündigungsklausel

§ 1 Wohngebäude

1. Versicherte Sache ist abweichend zu Abschnitt A §5 Pkt. 2 VGB der/das fix bzw. ständig auf Campingplätzen abgestellte und nicht zum Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen/Mobilheim inkl. Schutzdach, Dauerstandzelt, Fußboden und Sat-Anlage.

2. Als versicherte Gefahren gelten ausschließlich:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschall-druckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Sturm, Hagel

Ein Selbstbehalt je Schaden von 300,00 € gilt als vereinbart.

Nicht versichert gelten:

- * Zelte mit verschiebbarem Gestänge bzw. ohne Wintertauglichkeit sowie Sonnensegel.
- * optische Beschädigungen und Beeinträchtigungen, die die Funktionalität der versicherten Sache nicht beeinflussen.
- * Beschädigungen durch Hagel an Wohnwägen ohne Schutzdach.
Sofern auf der Police abweichend vereinbart, gelten Beschädigungen durch Hagel an Wohnwägen ohne Schutzdach mit einem Selbstbehalt je Schaden von 10%, mindestens 500,00 € und maximal 5.000,00 € als mitversichert.

- weitere Elementargefahren gemäß WoG8004 (sofern auf der Police vereinbart).

Ein Selbstbehalt je Schaden von 10%, mindestens 500,00 € und maximal 5.000,00 € gilt als vereinbart.

Nicht versichert gelten Risiken in den Zürs-Zonen 3 und 4.

3. Abschnitt A §9 VGB (Mietausfall, Mietwert) kommt nicht zur Anwendung.

4. Abweichend zu Abschnitt A §11 Pkt. 1 VGB werden im Schadensfall die ortsüblichen Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für den/das fix bzw. ständig auf Campingplätzen abgestellte(n) und nicht zum Straßenverkehr zugelassene(n) Wohnwagen/ Mobilheim inkl. Schutzdach, Dauerstandzelt, Fußboden und Sat-Anlage gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand ersetzt.

§ 2 Hausrat

1. Abweichend zu Abschnitt A §3 Pkt. 2 VHB (Einbruchdiebstahl) sind im Dauerstandzelt aufbewahrte Wertgegenstände gemäß Abschnitt A §6 Pkt. 2b VHB nicht versichert. Während der Zeit des Unbewohntseins sind die Wertgegenstände auch im Wohnwagen/ Mobilheim nicht versichert.

2. Abweichend zu Abschnitt A §6 Pkt. 1 VHB ist der gesamte Hausrat in fix bzw. ständig auf Campingplätzen abgestellten und nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Wohnwägen/Mobilheimen inkl. Dauerstandzelt versichert. Ausgenommen ist der Inhalt in Vorzelten mit verschiebbarem Gestänge bzw. ohne Wintertauglichkeit.

3. Abweichend zu Abschnitt A §6 Pkt. 3 VHB ist der Versicherungsort ausschließlich mit dem Wohnwagen/Mobilheim und dem dazugehörigen Dauerstandzelt begrenzt.

4. Abschnitt A §7 VGB (Außenversicherung) kommt nicht zur Anwendung.

5. Abweichend zu Abschnitt A §8 VHB Pkt. 1.g. werden Reparaturkosten für Schäden am Wohnwagen/Mobilheim und dem dazugehörigen Dauerstandzelt ersetzt.

6. Abweichend zu Abschnitt A §9 VHB Pkt. 3 wird der Unterversicherungsverzicht bis zur Höchstentschädigungssumme generell gewährt.

7. Abweichend zu Abschnitt A §13 Pkt. 2a VHB ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen mit 50% der Höchstentschädigungssumme begrenzt.

§ 3 Glasbruch

Abweichend zu Abschnitt A §5 AGIB gilt als Versicherungsort der/das im Versicherungsschein bezeichnete, fix bzw. ständig auf Campingplätzen abgestellte und nicht zum Straßenverkehr zugelassene Wohnwagen/Mobilheim.

§ 4 Haftpflicht

Abweichend zu §1 AH8010 gelten die im Versicherungsschein beschriebenen Wohnwagen/ Mobilheime oder Standplätze als versichert.

§ 5 Paket-Kündigungsklausel